

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: _____nein

VOB B § 16 Nr. 2 Abs. 2

Eines ausdrücklich erklärten Vorbehalts bei der Annahme der Schlußzahlung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer in engem zeitlichen Zusammenhang mit deren Eingang erklärt hat, er bestehe auf der Bezahlung der vollen von ihm erhobenen Werklohnforderung, und dem Auftraggeber deshalb bei der Schlußzahlung klar erkennbar war, daß der Auftragnehmer seine Forderung voll aufrechterhalten will.

BGH, Urt. v. 16. April 1970 - VII ZR 40/69 - OLG Schleswig
LG Lübeck

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 40/69

URTEIL

Verkündet am
16. April 1970
Horn,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Heinrich K [REDACTED], R [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma C.W. L [REDACTED], Bauunternehmung,
Inhaber Edgar und Kurt L [REDACTED], H [REDACTED]-A [REDACTED],
Ba [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Finke, Schmidt und Dr. Girisch

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Teilurteil des 2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 14. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin führte 1962/1963 Maurer- und Zimmerarbeiten für einen Hausbau des Beklagten in H[REDACTED]-E[REDACTED] aus. Es galten für den Bauvertrag die Bestimmungen der VOB (B).

Am 18. Juni 1964 forderte die Klägerin vom Beklagten die Überweisung des fälligen Restwerklohnes von 11.896,32 DM. Der Beklagte bat am 19. Juni 1964 um Mitteilung, wie sich dieser Betrag errechne, da sein neuer Architekt - der Architekt Bu[REDACTED], der das Bauvorhaben in H[REDACTED]-E[REDACTED] betreut hatte, war inzwischen verstorben - die Endabrechnung durchführen müsse.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin übersandte am 14. Juli 1964 dem Beklagten eine Aufstellung über ihre Forderung nach der noch 11.896,32 DM vom Beklagten zu zahlen waren.

Der Beklagte teilte der Klägerin am 23. Juli 1964 mit, daß er nur noch 3.892,35 DM schulde. Er nahm dabei Bezug auf ein der Klägerin zugegangenes Schreiben des Architekten Bu [REDACTED] vom 25. Juli 1963, in dem dieser sich gegen die Berechnung von Mehrarbeiten durch die Klägerin gewandt und Gegenansprüche geltend gemacht hatte. In Schreiben vom 6. August 1964 und 25. Januar 1965 regte die Klägerin eine Besprechung wegen der Schlußzahlung an. Mit Schreiben vom 4. Februar 1965 wies der Beklagte die Klägerin erneut darauf hin, daß ihr nach seiner Aufstellung nur noch 3.892,35 DM zuständen. Am 14. Mai 1965 forderte die Klägerin den Beklagten zur Zahlung der von ihr berechneten 11.896,32 DM bis zum 29. Mai 1965 auf. Daraufhin teilte der Beklagte am 26. Mai 1965 der Klägerin mit, daß er den in seinem Schreiben vom 23. Juli 1964 errechneten Betrag überweisen werde. Das geschah am 1. Juni 1965 durch Banküberweisung mit der Angabe des Verwendungszwecks "Mein Schreiben vom 26. Mai 1965".

Die Klägerin hat am 1. Dezember 1965 Klage auf Zahlung von 8.003,97 DM nebst Zinsen erhoben.

Der Beklagte leugnet seine Zahlungsverpflichtung, da einmal die Klägerin die 3.892,35 DM als Schlußzahlung vorbehaltlos angenommen habe und so gemäß § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB (B) keine Nachforderungen mehr geltend machen könne, zum anderen ihre weiteren Forderungen auch unbegründet seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil den Beklagten zur Zahlung von 1.013,97 DM nebst 8,5 % Zinsen seit dem 11. Dezember 1965 verurteilt.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage, soweit ihn das Oberlandesgericht verurteilt hat.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht meint, die Klägerin sei nicht gemäß § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB (B) mit der Geltendmachung ihrer Forderung ausgeschlossen, weil sie vorbehaltlos die am 1. Juni 1965 überwiesenen 3.892,35 DM als Schlußzahlung angenommen habe.

Die Restforderung der Klägerin erachtet es nur zum Teil für entscheidungsreif, weil sich der Beklagte ihr gegenüber hilfsweise auf sein Recht berufe, 6.990 DM wegen noch nicht erledigter Garantiewerke zurückbehalten zu dürfen. Insoweit sei noch eine Beweisaufnahme erforderlich. Es könne daher nur über einen Betrag von 1.013,97 DM entschieden werden. Dieser Betrag sei der Klägerin zuzusprechen, da der Beklagte erhöhte Bauzinsen nicht geltend machen könne (BU 14).

Die Revision ist unbegründet.

1. Rechtsfehlerfrei sieht das Berufungsgericht in der Überweisung vom 1. Juni 1965 die Schlußzahlung des Beklagten. Dieser brauchte den überwiesenen Betrag nicht ausdrücklich als Schlußzahlung zu bezeichnen. Es genügte vielmehr, wenn es für die Klägerin den Umständen nach eindeutig war, daß er damit nicht eine weitere Abschlagszahlung leisten, sondern die nach seiner Auffassung noch bestehende Restschuld begleichen wollte (BGH LM Nr. 4 zu § 16 VOB (B) = Schäfer-Finnern Z. 2. 330 Bl. 14). Den dahingehenden, erkennbar zum Ausdruck gebrachten Willen des Beklagten sieht das Berufungsgericht in dem bei der Überweisung gegebenen Hinweis auf sein Schreiben vom 26. Mai 1965, in dem er angekündigt hatte, er werde den in seinem Schreiben vom 23. Juli 1964 als Restschuld errechneten Betrag von 3.892,35 DM überweisen.

2. Das Berufungsgericht meint weiter, die Klägerin habe die Schlußzahlung aber nicht vorbehaltlos angenommen. Es treffe zwar zu, daß sie sich nach Kenntnis vom Eingang der Banküberweisung nicht unverzüglich dem Beklagten gegenüber ihre weitergehende Forderung vorbehalten habe. Ihre Annahmung der restlichen 11.896,32 DM in dem Schreiben vom 14. Mai 1965 habe aber in einem so engen zeitlichen Zusammenhang mit der Schlußzahlung gelegen, daß es eines nochmaligen Vorbehalts nach Kenntnis der Überweisung nicht bedurft hätte. Die Klägerin habe während der fast zweijährigen Verhandlungen über die Restzahlung stets 11.896,32 DM verlangt. Der Beklagte habe somit keinen Grund zu der Annahme gehabt, daß sie den überwiesenen Betrag als restliche Erfüllung hinnehmen werde. Daher habe sie ihm nicht zu erklären

brauchen, daß sie nach wie vor mehr fordere. Ihre Restforderung sei auch genau und aufgeschlüsselt begründet gewesen, so daß es auch aus diesem Grunde keiner erneuten Begründung des Vorbehalts bedurft hätte.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

Nimmt der Auftragnehmer die Schlußzahlung vorbehaltlos an, so wird nicht nur seine Forderung in Höhe des gezahlten Betrags getilgt, sondern nach § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB (B) darüberhinaus auch die Geltendmachung von Nachforderungen aus dem Bauvertrag ausgeschlossen. Der Auftragnehmer soll keine Nachforderungen mehr stellen können, wenn der Auftraggeber sich darauf eingerichtet hat, daß er mit seiner Schlußzahlung alle Forderungen aus dem Bauvertrag beglichen hat. Das ist der Sinn des § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB (B).

Der Vorbehalt muß bei der Annahme der Schlußzahlung oder unverzüglich danach erklärt werden. Das gilt ohne weiteres für Forderungen, die der Auftragnehmer bis dahin noch nicht geltend gemacht hat. Aber auch früher gestellte, noch unerledigte Forderungen müssen nach § 16 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 VOB (B) bei der Schlußzahlung nochmals vorbehalten werden, damit sie nicht von der Ausschlußwirkung erfaßt werden. Letztere Bestimmung ist aber - ebenso wie § 16 Nr. 2 Abs. 3 VOB (B) (LM Nr. 4 zu § 16 VOB (B)) - mit Zurückhaltung auszulegen, da sie an die Versäumung von Handlungen einen Rechtsverlust knüpft. Ihre Auslegung muß den Interessen der Parteien gerecht werden. Die Ausschlußwirkung darf nicht eintreten, wenn es für den Auftraggeber ganz klar

ist, daß der Auftragnehmer eine von ihm, dem Auftraggeber, als Schlußzahlung bezeichnete Zahlung nicht als solche gelten läßt.

So liegt der Fall hier. Die Parteien hatten fast 2 Jahre lang über die Höhe der Forderung der Klägerin gestritten. Diese hatte stets darauf bestanden, daß ihr noch 11.896,32 DM zuständen. Sie hatte diese Forderung auch eingehend begründet. Noch in ihrem Schreiben vom 14. Mai 1965 hatte sie angedroht, die Angelegenheit ihrem Rechtsanwalt zu übertragen, falls der Beklagte diesen Betrag nicht bis zum 29. Mai 1965 zahle. Danach war es für den Beklagten nicht zweifelhaft, daß die Klägerin sich mit dem von ihm als geschuldet bezeichneten Betrag nicht wollte abfinden lassen. Dann aber konnte er auch ohne ausdrückliche Vorbehaltserklärung der Klägerin nicht davon ausgehen, daß diese sich trotzdem mit der Überweisung des von ihm errechneten, erheblich geringeren Betrags von 3.892,35 DM zufrieden geben werde. Für eine solche Annahme fehlte jeder Anlaß. Der erkennende Senat hat entschieden, daß der Auftragnehmer hinsichtlich einer bei der Schlußzahlung vorbehaltenen Forderung, über die er bereits eine prüfungsfähige Rechnung erteilt hatte, den Vorbehalt nicht innerhalb der in § 16 Nr. 2 Abs. 3 VOB (B) genannten Frist nochmals begründen muß (IM Nr. 4 zu § 16 VOB (B)). Der gleiche Gedanke gilt auch hinsichtlich der Vorbehaltserklärung. Unter den gegebenen besonderen Umständen wirkten die früheren Erklärungen der Klägerin im Zeitpunkt der Schlußzahlung als Vorbehalt weiter.

3. Da nach alledem die Bestimmung des § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB (B) der Forderung der Klägerin nicht entgegen-

steht, konnte das Berufungsgericht den Beklagten durch Teilurteil zur Zahlung von 1.013,97 DM nebst Zinsen verurteilen. Seine Ausführungen, daß der Beklagte erhöhte Bauzinsen nicht geltend machen könne, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

4. Die Revision des Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen. Er hat gemäß § 97 ZPO die Kosten der Revision zu tragen.

Rietschel

Erbel

Finke

Schmidt

Girisch